

Roland Moser, STB

Beschäftigungsbonus ab 01. Juli 2017

Nachdem Ministerratsbeschluss im Februar 2017 gibt es mittlerweile auch eine Regierungsvorlage zur Umsetzung des Beschäftigungsbonus. Laut dieser Gesetzesvorlage sollen **zusätzlich geschaffene Beschäftigungsverhältnis** gefördert werden wenn:

- eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person,
- ein Abgänger einer Bildungseinrichtung, oder
- eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) eingestellt wird.

Es werden die Lohnnebenkosten für zusätzliche Beschäftigte bis zu 50% für die Dauer von drei Jahren ersetzt, wobei die Förderung erst im Nachhinein ausbezahlt wird. Die Antragstellung ist ab 01. Juli 2017 möglich und ist vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu stellen.

Die Anträge sind beim Austria Wirtschaftsservice („aws“) einzubringen, aber es ist zu beachten, dass eine Bewilligung nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Fördermittel positiv behandelt werden.

Als Referenzwert ob ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird, gilt der Beschäftigungsstand zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragstellung. Die Beschäftigungsdauer muss mindestens 6 Monate betragen. Bei Unternehmen, die in den letzten 12 Monaten gegründet wurden gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null.

Marksteiner & Partner

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

www.marksteiner-partner.at